

Neue Satzung

für den TSB Tennisclub Horkheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen TSB Tennisclub Horkheim e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 102195 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein, mit Sitz in Heilbronn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung, insbesondere des Tennissports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Turnieren, Teilnahme an Verbandsspielen, Heranführen von Mitgliedern an den Tennissport durch Trainerstunden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze des Vereins

- 1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- 2) Der Verein verpflichtet sich bei allen seinen Tätigkeiten, die Belange der Natur zu berücksichtigen. Seine Mitglieder sind diesbezüglich ebenso zu umsichtigen Verhalten verpflichtet.
- 3) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich in Vereinsangelegenheiten gegenseitig zum respektvollen und transparenten Umgang miteinander.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied in den zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen Fachverbänden und dem TSB Horkheim e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen in diesen Mitgliedschaften als verbindlich an.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Mitglieder des Vereins sind
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Jugendmitglieder
- 3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind zur Nutzung der Vereinsanlage insbesondere der Tennisplätze berechtigt.
Passive Mitglieder sind zur Nutzung der Tennisplätze grundsätzlich nicht berechtigt.
Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme durch den Vorstand.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Jugendmitgliedes bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist durch Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zum Jahresende zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es
 - grob gegen die Satzung oder Ordnung schuldhaft verstößt,
 - in grober Weise die Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schadet, insbesondere durch Aussagen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung/Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,
 - gegen die Pflicht zur Beitragszahlung verstößt oder sonstige Verpflichtungen beharrlich verletzt;

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, in einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist zu dem Ausschlussgrund Stellung zu nehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird durch Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit der Beschwerde an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruhen seine Rechte als Mitglied. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Verbleib im Verein.

- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge steht dem ausgeschiedenen Mitglied nicht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen Anlagen im Rahmen der im Verein geltenden Ordnungen und ihrem Mitgliedsstatus zu benutzen. Es ist gleichzeitig Mitglied im Gesamtverein des TSB Horkheim e. V.
- 2) Jedes Mitglied hat sich an die Satzung und die im Verein geltenden Ordnung zu halten. Es ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstands einzuhalten. Die Pflicht gilt auch für die Einhaltung der jeweiligen Satzung des TSB Horkheim e.V. und der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 4) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen legt der Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung fest, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern Beitragsleistungen oder sonstige Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6) Umlagen dürfen maximal bis zur Höhe des Zweifachen des jeweils gültigen Mitgliedbeitrages verlangt werden.
- 7) Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, Arbeitsstunden in angemessenen Umfang pro Jahr nach Anordnung und Weisung des Vorstandes zu leisten. Ersatzweise kann der Vorstand für nicht geleistete Arbeitsstunden eine Vergütung verlangen, die dem Wert der nichtgeleisteten Arbeitsstunden angemessen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung als Kombination von Präsenzveranstaltungen und virtueller Versammlung stattfindet. Der Verein hat dann dafür Sorge zu tragen, dass geeignete technische Vorrichtungen vorhanden sind, die es den Mitgliedern ermöglicht, an dieser

- Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
 - 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden, geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 - 7) Jedes aktive und passive Mitglied hat auf der Versammlung ein Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht. Vom Stimmrecht ausgenommen sind die Jugendmitglieder.
 - 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe, soweit die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung gesetzlich zulässig ist. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
 - 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - 10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 11) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche zuvor in Textform zuzuleiten.
 - 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Sportwarts, des Jugendwarts des Kassiers
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern im jährlichen Turnus,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- Beschlussfassung über Umlagen und Beiträge,
- Anträge

§ 11 Vorstand

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen.

1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- technischen Wart
- Hallenwart
- Vereinsheimwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins.

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr, der Sportwart für den Spielbetrieb zuständig. Der Jugendwart kümmert sich um die Belange der Jugend. Technischer Wart und Hallenwart sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen, der Vereinsheimwart entsprechend für das Vereinsheim zuständig.

2) Die Bestellung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur aktive und passive Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Mitglieder des Vorstandes werden turnusmäßig wie folgt gewählt:

- 1. Vorsitzender zusammen mit dem Kassier und dem Sportwart, Hallenwart, Vereinsheimwart in den geraden Jahren,
- 2. Vorsitzender zusammen mit dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem technischen Wart in den ungeraden Jahren

3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestimmen.

4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Sitzungen können in Präsenz oder auch online abgehalten werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem

Stellvertreters oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben. Beschlüsse sind in der nach Auffassung des Vorstands geeigneten Form den Mitgliedern bekanntzugeben.

- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf keines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand ist und die für den Verein tätigen Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitglieder-versammlung keine andere Person oder andere Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TSB Horkheim e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2026 beschlossen.